Deutsche Rentenversicherung

Erläuterungen zum Antrag auf Kontenklärung

V0110

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,
die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Antragsvordrucks V0100 erleichtern. Sie enthalten Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften. Zur besseren Übersicht ist jeder Hinweis mit der gleichen Ziffer versehen wie im Antragsvordruck. Reicht der vorhandene Platz für die Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, bitten wir die Angaben auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen.

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten und die örtlichen Versicherungsämter zur Verfügung. Die Anschriften der nächsten Versichertenberater / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

Zum Hinweis
Der Hinweis auf Blatt 1 des Antrags ist nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung erforderlich. Danach sind wir verpflichtet, Sie über den Zweck und die Rechtsgrundlage für die Erhebung Ihrer persönlichen Daten zu informieren und Sie auf Ihre Verpflichtung zur Bereitstellung und auf die Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten hinzuweisen.

In dem Ihnen vorliegenden Antragsvordruck werden Fragen gestellt, deren Beantwortung erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger Ihr Versicherungskonto überprüfen und - soweit notwendig - ergänzen kann (§ 148 Absatz 1 SGB VI). Während es dem Rentenversicherungsträger obliegt, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dazu die notwendigen Beweismittel beizuziehen, sind Sie verpflichtet, hierbei mitzuwirken. In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 149 Absatz 4 SGB VI. Danach sind Sie verpflichtet, den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Bei fehlender Mitwirkung können sich Nachteile oder Verzögerungen für eine später beantragte Leistung ergeben.

Benötigt der Rentenversicherungsträger Auskünfte und Unterlagen dritter Stellen, führen wir die Ermittlungen hierzu grundsätzlich über Sie. Ausnahmen sind nach § 67a Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zulässig; das gilt insbesondere, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder die Übermittlung der benötigten Information direkt an den Rentenversicherungsträger ausdrücklich vorschreibt. Direkte Ermittlungen bei Dritten dürfen auch dann geführt werden, wenn die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach dies erforderlich macht oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen aber nicht beeinträchtigt werden.

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und so weiter) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Personalausweis) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und früheren Namen, unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden. Die weiteren Angaben sind notwendig, um für Sie eine Versicherungsnummer vergeben zu können, soweit dies noch nicht geschehen ist.

2 Antragstellung durch andere Personen

Wird der Antrag durch eine andere Person gestellt, ist eine Vollmacht oder ein Beschluss des Gerichts einzusenden.

3 Beitragszeiten im Inland

3.1 In der Aufstellung sind fehlende Beitragszeiten oder Beschäftigungen im Bundesgebiet aufzuführen. Dies sind zum Beispiel Zeiten als Lehrling, Angestellter, Arbeiter, Beschäftigter im Bergbau, Seemann, Selbständiger, Künstler, Wehr- oder Zivildienstleistender, Bundesfreiwilligendienstleistender, Bezieher von Vorruhestandsgeld, Pflegeperson ab 1.4.1995, geringfügig entlohnter Beschäftigter ab 1.4.1999 (Minijobber), freiwillig Versicherter.

Bitte fügen Sie Beweismittel bei.

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht
- Aufrechnungsbescheinigungen,
- Versicherungskarten,
- Quittungskarten,
- Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften,
- Beitragsbescheinigungen,
- Seefahrtbücher,
- Bescheinigungen der Reedereien,
- Bergmannsbücher,
- Abkehrscheine,
- Bescheinigungen der Arbeitgeber,
- Bescheinigungen der Krankenkasse,
- Gehaltsabrechnungen,
- Arbeitszeugnisse,
- Zeugenerklärungen oder
- Teilnahmebescheinigung der Einsatzstelle.

Bitte geben Sie ebenfalls an, wenn Sie im öffentlichen Dienst als Beamter oder gleichgestellte Person (zum Beispiel DO-Angestellte, Berufssoldaten und Zeitsoldaten der Bundeswehr, Kirchenbedienstete sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften) tätig waren und aus diesem Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind. Für diese Personen kann nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen eine Nachversicherung durchgeführt werden.

Ebenso benötigen wir die Angaben, wenn ein Anspruch auf Nachversicherung bereits geltend gemacht wurde oder künftig geltend gemacht wird. Der Rentenversicherungsträger empfiehlt, sich wegen der Durchführung der Nachversicherung mit dem früheren Dienstherrn in Verbindung zu setzen.

Ist eine Nachversicherung bisher nicht durchgeführt worden, weil für das Dienstverhältnis eine Aufschubbescheinigung erteilt wurde, senden Sie bitte die Aufschubbescheinigung ein. In diesen Fällen prüft der Rentenversicherungsträger die Möglichkeit der Nachversicherung.

3.2 Betrifft nur Versicherte, die vor dem 1.1.1978 geboren sind. Diese Frage richtet sich an Personen, die in der DDR oder den neuen Bundesländern bis 31.12.1991 beschäftigt gewesen sind.

4 Zeiten im Ausland

4.1 Diese Frage ist zu bejahen, wenn Versicherungszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

4.2 Diese Frage richtet sich an Personen, die zum Beispiel durch
- die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit,
- die Angehörigkeit zu einem Sondersystem (zum Beispiel für Beamte, Selbständige, Landwirte) in Ländern der Europäischen Union (EU), in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich,
- die Ableistung von Militärdienst, Wehr- oder Zivildienst,
- die Erziehung von Kindern,
- den Bezug von Sozialleistungen,
- die Zahlung freiwilliger Beiträge zu einem Versicherungsträger oder
- die Wohnsitznahme (vergleiche Ziffer 4.3)

sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder mehreren ausländischen Staaten haben.

Ausländische Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch und gegebenenfalls auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit oder Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten dies vorsehen oder wenn deutsche Vorschriften, zum Beispiel das Fremdrentengesetz (FRG), eine Berücksichtigung ermöglichen.

Die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelten im Verhältnis zu den Ländern der EU (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern), zu Island, Liechtenstein, Norwegen, zur Schweiz und zum Vereinigten Königreich.

Sozialversicherungsabkommen hat die Bundesrepublik Deutschland mit Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada und Quebec, dem Kosovo, Marokko, Montenegro, Nordmazedonien, den Philippinen, der Republik Korea, der Republik Moldau, Serbien, Tunesien, der Türkei, Uruguay und den USA geschlossen.

Geben Sie bitte sämtliche Zeiten an. Aufgrund Ihrer Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten ein.

Sofern Zeiten in Ländern der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich vorhanden sind, bitten wir Sie außerdem, den Online Vordruck P4000 (Angaben über den Beschäftigungsverlauf) auszufüllen. Diesen finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-P4000.

4.3 Die rentenrechtlichen Vorschriften der genannten Staaten sehen vor, dass Versicherungszeiten bereits aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesen Staaten erworben werden können (Wohnzeiten).

4.4 - 4.5.1 Die genannten Vordrucke sind auch dann auszufüllen, wenn keine Vertriebeneneigenschaft beziehungsweise Spätaussiedlereigenschaft vorliegt, Sie aber zum Personenkreis der vertriebenen Verfolgten gehören oder Angehöriger des Judentums mit früherer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis waren.

Der in Ziffer 4.5.1 genannte Vordruck ist auch dann auszufüllen, wenn Sie sich aus besonderen Hinderungsgründen nicht am 31.12.1990, aber spätestens am 30.6.1991 in Deutschland aufgehalten haben. Die Gründe sind entsprechend zu belegen.

Aufgrund Ihrer Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten ein.

Hinweise zur Einsendung von Unterlagen zu den Ziffern 4.2 - 4.5.1
Zur Erleichterung der Ermittlungen sind eventuell vorhandene Unterlagen über ausländische Versicherungszeiten mit dem Antrag einzusenden, zum Beispiel
- Versicherungsverläufe,
- Bescheide ausländischer Versicherungsträger,
- Versicherungsausweise,
- Versicherungsbücher,
- Bescheinigungen der Krankenkassen,
- Arbeitszeugnisse,
- Arbeitsbücher,
- Bescheinigungen der Arbeitgeber oder
- Unterlagen über ausländische Zeiten als Beamter (zum Beispiel Bescheinigungen des Versorgungsträgers).

5 Anrechnungszeiten

5.1 Anrechnungszeiten sind Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der Krankheit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Schwangerschaft, Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen, der Arbeitslosigkeit oder der Leistungen von der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt), der Meldung bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) nach Vollendung des 17. Lebensjahres als Ausbildungsuchender, des Bezuges von Arbeitslosengeld II nach dem 31.12.2010, einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung oder Fachschulausbildung, Fachhochschulausbildung oder Hochschulausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, der Versorgungsleistungen in der DDR oder den neuen Bundesländern, des Bezuges einer Versichertenrente, des Gewahrsams im Sinne des Häftlingshilfegesetzes im Ausland (ab 1.1.1992), des Bezuges von Schlechtwettergeld bis 31.12.1978.

Die genannten Tatbestände sind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Anrechnungszeiten. Sie können sich auf die Rentenhöhe auswirken.

Hierbei sind auch im Ausland zurückgelegte Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, der Krankheit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, der Schwangerschaft beziehungsweise der Mutterschaft, der Arbeitslosigkeit sowie der schulischen Ausbildung relevant.

Weitere Erläuterungen finden Sie im Vordruck V0411.

Für Zeiten einer schulischen Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule) nach dem 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Sie auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden.

Der Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung sowie der Bezug dieser Rente steht der Nachzahlung nicht entgegen. Ist zum Zeitpunkt des Antrags auf Nachzahlung aber bereits der Leistungsfall der Erwerbsminderung eingetreten, können die nachgezahlten Beiträge grundsätzlich nur für einen späteren Leistungsfall berücksichtigt werden.

5.2 Ist eine Arbeitsunfähigkeit Folge eines Unfalls oder durch andere Personen verursacht worden und sind dadurch Rentenversicherungsbeiträge ausgefallen oder in geringerem Umfang entrichtet worden, so prüft der Rentenversicherungsträger, ob er von dem Ersatzpflichtigen beziehungsweise dessen Versicherung Schadensersatz fordern kann (Beitragsregressverfahren nach § 119 SGB X). Die nach § 119 SGB X vereinnahmten Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge.

Als Ersatzpflichtiger ist zum Beispiel anzusehen:
- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall),
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis),
- Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig),
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss),
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten) oder
- behandelnder Arzt oder Krankenhausträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht
- ärztliche Unterlagen,
- Nachweise über Arbeitsunfähigkeit,
- Sozialversicherungsausweise der ehemaligen DDR oder
- Nachweise über den Bezug einer Leistung aus der Unfallversicherung.

6 Angaben zu Kindern

6.1 Zeiten der Kindererziehung können Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten angerechnet werden, wenn sie nach dem 31.12.1920 oder - sofern sie am 18.5.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der DDR hatten - nach dem 31.12.1926 geboren sind. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptivmütter, Stiefmütter und Pflegemütter beziehungsweise Adoptivväter, Stiefväter und Pflegeväter sowie für Erziehungszeiten ab 1.1.2005 auch für Lebenspartner in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Hierbei werden für die Erziehung in der Regel die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt als Kindererziehungszeiten anerkannt. Für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder sind dies die ersten 30 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von Ihnen hierfür nicht zu zahlen, sie werden vom Bund getragen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr der Kinder als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt, soweit die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten vorgelegen haben.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und auf die Rentenhöhe haben. Eine eigenständige Bewertung erfahren Berücksichtigungszeiten, wenn sie mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein anderes Kind zusammentreffen. Dann kann ein Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte bestehen.

Die Anrechnung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (Vordruck V0800) geprüft.

Sollten die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bereits bei Ihnen oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sein, so ist der Vordruck V0800 nicht auszufüllen.

6.2 Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann für Mütter und Väter bestehen, wenn sie die Pflege nicht erwerbsmäßig pro Woche
- vom 1.1.1992 bis 31.3.1995 mindestens 10 Stunden,
- vom 1.4.1995 bis 31.12.2016 mindestens 14 Stunden und
- seit 1.1.2017 wenigstens 10 Stunden (verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage wöchentlich)

ausgeübt haben. Seit 1.1.2013 kann der Mindestpflegeaufwand auch durch die Pflege mehrerer pflegebedürftiger minderjähriger Kinder erreicht werden.

Das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit des Kindes kann zum Beispiel durch den Bescheid des Leistungsträgers, der die Pflegeleistung für das Kind erbracht hat, nachgewiesen werden. Aus dem Bescheid muss die Pflegebedürftigkeit sowie deren Dauer hervorgehen. Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit nicht hervor, kann der Nachweis auch durch andere geeignete Unterlagen (zum Beispiel Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes) geführt werden.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) festgestellt wurde und seit 1.1.2017 mindestens den Pflegegrad 2 (bis 31.12.2016 mindestens Pflegestufe I) erreicht oder eine der nachfolgenden Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wurde:

- Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beziehungsweise nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen,
- Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Entschädigung aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge,
- Fürsorgeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (beziehungsweise nach dem Bundessozialhilfegesetz),
- Fürsorgeleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz oder
- Fürsorgeleistungen nach dem BVG (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen.

7 Sonstige Angaben

7.1 Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung (zum Beispiel Lehrzeit, berufliche Fortbildung oder Umschulung) werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet.

Wir bitten Sie daher um Angabe, in welchen Zeiten Sie eine Berufsausbildung zurückgelegt haben. Als Beweismittel sind zum Beispiel der Lehrvertrag, das Prüfungszeugnis sowie eine Bescheinigung über die Höhe des erzielten Arbeitsentgelts beizufügen.

Eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitsentgelts ist nur für Kalenderjahre erforderlich, in denen vor oder nach der Berufsausbildung weiteres Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Sollten keine Nachweise mehr vorliegen, können entsprechende Unterlagen gegebenenfalls bei der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder bei der Landwirtschaftskammer erhältlich sein.

7.2 Diese Frage richtet sich an Personen, die im öffentlichen Dienst als Beamte oder gleichgestellte Personen (zum Beispiel DO-Angestellte, Berufssoldaten oder Kirchenbedienstete) tätig waren oder sind.

Wird aufgrund eines solchen Dienstverhältnisses eine Versorgung gezahlt oder ist künftig eine Versorgung zu zahlen, ist die Stelle anzugeben, die die Versorgungsbezüge zahlt (zum Beispiel Pensionsregelungsbehörde) beziehungsweise bei der künftig Versorgungsansprüche geltend gemacht werden können. Die Angaben sind erforderlich, weil beitragsfreie Zeiten bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen, soweit diese Zeiten bei der Versorgung ruhegehaltfähig sind. Dies gilt jedoch nur für die Rentenberechnung, ansonsten werden diese Zeiten - zum Beispiel zur Erfüllung der Wartezeit - weiterhin berücksichtigt.

7.3 Hier ist nur der Rentenbezug aus eigener Versicherung anzugeben. Versicherungsträger waren bis zum 30.9.2005 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalten, die Bahnversicherungsanstalt, die Seekasse oder die Bundesknappschaft. Seit dem 1.10.2005 sind Versicherungsträger die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Als Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3.10.1990 kommen unter anderem in Betracht:

Überleitungsanstalt Sozialversicherung in der ehemaligen DDR, Verwaltung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der ehemaligen DDR (vorher FDGB), Staatliche Versicherung der ehemaligen DDR (vorher Deutsche Versicherungsanstalt) sowie sämtliche ausländischen Träger der sozialen Sicherheit (zum Beispiel Sozialversicherungsanstalt in Polen oder Alters- und Hinterbliebenenkasse in Frankreich).

Beweismittel sind unter anderem frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung. Ist die Rente zwischenzeitlich weggefallen, ist auch der Wegfallzeitpunkt anzugeben.

8 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir können Ihnen barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden, wenn Sie dies wünschen. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem
- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden. Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

9 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben.

10 Anlagen

Versicherungsunterlagen, Unterlagen über Anrechnungszeiten
Mit dem Antrag sind Versicherungsunterlagen sowie Unterlagen über Anrechnungszeiten dann nicht einzusenden, wenn diese Zeiten bereits im Versicherungsverlauf beziehungsweise in den Versicherungsunterlagen enthalten sind.

Ist die Vorlage von Versicherungsunterlagen erforderlich, bitten wir Sie, Fotokopien einzusenden, sofern wir nicht ausdrücklich Originalunterlagen oder Fotokopien beziehungsweise Abschriften anfordern, auf denen die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist.

Bitte heften oder klammern Sie einzusendende Unterlagen nicht.

In Fotokopien des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung können Sie die Daten unkenntlich machen, die für den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich sind. Sollten Zeugnisse als Beweismittel übersandt werden, können die Noten oder entsprechende Beurteilungen unkenntlich gemacht werden.

Ist eine Bestätigung (keine amtliche Beglaubigung) erforderlich, kann diese durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater oder Versichertenälteste, durch die anderen Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen), durch die Versicherungsämter beziehungsweise die Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen oder die deutschen Auslandsvertretungen vorgenommen werden; die Bestätigung erfolgt kostenlos.

Es reicht nicht aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst, einer Kirchenbehörde oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.

11 Bestätigung der Personenstandsdaten

Die Personenstandsdaten des Antragstellers können hier durch eine befugte Stelle (siehe Erläuterungen zu Ziffer 10) bestätigt werden. Sofern die Bestätigung nicht vorgenommen wurde, ist eine entsprechende Personenstandsurkunde einzusenden. Sollten Sie keine Geburtsurkunde / Heiratsurkunde / Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde besitzen, die Sie uns im Original oder als Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsbestätigung einsenden können, ist auch eine Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses ausreichend.

Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können von Ihnen auf der Fotokopie unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden. Das sind die Dokumentennummern, die Augenfarbe und die Größe.

Die Vorlage des Geburtsnachweises bei der Kontenklärung bewirkt im Rentenantragsverfahren regelmäßig eine kürzere Bearbeitungszeit.